Kappschaftsarzt m. — der von dem Knappschaftsvorstande behufs Behandlung der Mitglieder des Knappschaftsvereins angestellte Arzt: Statut des rüdersdorfer Knappschaftsvereins von 1865. §. 77.

Knappschaftsgenosse m. - ein zur Unterstützung aus der Knappschaftskasse berechtigtes Mitglied eines Knappschaftsvereins: Karsten §. 316. Statut des

rüdersdorfer Knappschaftsvereins von 1865. §. 4.

aktiver Knappschaftsgenosse: ein auf den zu dem Vereinsbezirke gehörigen Werken in Arbeit stehendes und seine Beiträge zur Knappschaftskasse entrichtendes Vereinsmitglied, im Gegensatz zu in valider Knappschaftsgenosse: ein Vereinsmitglied, welches Unterstützungen aus der Knappschaftskasseerhält: Statut des rüdersdorfer Knappschaftsvereins von 1865. §. 24. - meistberechtigter Knappschaftsgenosse: ständiger Genosse, im Gegensatz zu minderberechtigter Genosse: unständiger Genosse (s. d.): Statut für den mansfelder Knappschaftsverein von 1866. §. 2. - ständiger Knappschaftsgenosse: ein Vereinsmitglied, welches die Bergarbeit auf den zum Vereinsbezirke gehörigen Werken berufsmässig als Haupterwerbzweig betreibt, in die Knappschaftsrolle eingetragen und mit einem Pflichtscheine (s. d.) versehen ist und dem bez. dessen Angehörigen mindestens folgende Unterstützungen zukommen: a.) freie Kur und Medicin für sich und seine Angehörigen, b.) ein Krankenlohn in Krankheitsfällen, c.) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit, d.) ein Beitrag zu den Begräbnisskosten, e.) eine Unterstützung der hinterbliebenen Wittwe und Waisen, f.) eine Beihülfe zum Schulunterricht der Kinder: Pr. BG. §. 171. Statut des brandenburgpommerschen Knappschaftsvereins von 1867. §§. 3. 14. ff. - unständiger Knappschaftsgenosse: jedes nicht zur Klasse der Ständigen gehörende Vereinsmitglied, welchem mindestens folgende Unterstützungen zukommen: a.) freie Kur und Arznei für sich, b.) ein Krankengeld, c.) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung im Falle der schweren Beschädigung bei der Bergarbeit, d.) ein Beitrag zu den Begräbnisskosten: Statut des brandenburg-pommerschen Knappschaftsvereins von 1867. §§. 3. 38. ff. - vollberechtigter Knappschaftsgenosse: ständiger Genosse (s. d.) Pr. BG. §. 171.

Knappschaftskasse f. - die Kasse, in welche die Einnahmen des Vereins (Beiträge der Mitglieder und Werksbesitzer, Strafen u. s. w.) fliessen und aus welcher die den Mitgliedern zukommenden Unterstützungen gezahlt werden: Köhler 295. Pr. BG. §§. 173. 174.

Knappschaftskux m. - s. Kux.

Knappschaftsordnung f. — Knappschaftsstatut (s. d.): Z. 2., A. 11.

Knappschaftsrolle f. - ein tabellarisches, von dem Knappschaftsvorstande geführtes Register, in welches die Namen der sämmtlichen ständigen Mitglieder eines Knappschaftsvereins sowie die Namen ihrer Weiber und Kinder, die Zeit der ersten Annahme der Vereinsmitglieder als Bergarbeiter und die Zeit ihrer Aufnahme als ständiger Genossen eingetragen werden: Z. 2., A. 13. Statut des rüdersdorfer Knappschaftsvereins von 1865. §. 3.

Knappschaftsschein m. - Pflichtschein (s. d.): Statut des mansfelder Knappschaftsvereins von 1866. §. 2.

Knappschaftssprengel m. — ein bestimmter Theil des zum Knappschaftsvereine gehörigen Bezirks, nach der Grösse der Werke und der Stärke der Belegschaften ein oder mehrere Werke umfassend, welcher einem oder mehreren Knappschaftsältesten speciell zugewiesen ist: Statut des rüdersdorfer Knappschaftsvereins von 1865. §. 72.

Knappschaftsstatut n. — ein für jeden Knappschaftsverein besonders aufgestelltes, von der Bergbehörde genehmigtes Statut, welches im Wesentlichen Zweck,